

fuchungen nicht, sondern es giebt nur criminelle oder gerichtliche, und eine polizeiliche; was darüber ist, ist jedenfalls vom Uebel, d. h. die sogenannte „Erörterung“! Eben so kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Staatsbürger nur entweder als Angeschuldigter, oder als Zeuge von einer Behörde vernommen oder verhört werden. Als was, in welcher Eigenschaft ist nun hier Klinkicht verhört worden? Als Angeschuldigter? Nein. Als Zeuge? Gegen wen? Es heißt ferner in der fraglichen, auf Klinkicht's Beschwerde erlassenen Verordnung des Ministeriums, es habe auch nothwendig geschienen: „die Mitarbeiter und etwaige Theilnehmer an der Redaction kennen zu lernen, um nach Befinden auch gegen diese einzuschreiten.“ In diesen eigenen Worten liegt das Bekenntniß des Ministeriums, daß von diesen Mitarbeitern etwas Strafbares ihm noch nicht bekannt gewesen sei; denn hätte es etwas Strafbares schon gewußt, so mußte es sofort eine Untersuchung einleiten. Dann kam dies nicht auf das „Befinden“ des Ministeriums an, sondern wo ein Gesetz verletzt ist, da ist es Pflicht des Ministeriums, die Untersuchung einzuleiten. Wußte aber das Ministerium nichts Strafbares von jenen Mitarbeitern des Echo, lag außer dem einen „Glaubensbekenntnisse“ kein strafbarer Artikel vor, so hatte es kein Recht, nach jenen „Mitarbeitern“ zu forschen, es müßte denn schon das bloße „Mitarbeiten“ an einer Zeitung an sich ein Vergehen sein! Endlich muß ich noch auf einen großen, von mir nicht zu enträthselnden offenbaren Widerspruch des Ministeriums mit sich selbst und mit den gewissten Thatsachen aufmerksam machen. In der (ersten) Beschwerde des Buchdruckers Klinkicht an das Ministerium, die ich, als damit beauftragter Advocat, nach seinen Angaben verfaßt habe, heißt es unter Anderm: „Ferner wurde ich (vom Regierungsrathe D. Glöckner) gefragt, wer die Mitarbeiter und Correspondenten, wer eigentlich Redacteur des „Echo“ sei, ob es überhaupt (Original-) Beiträge erhalte und von wem? und woher? ferner: ob nicht auch von hier (aus Neustadt) und wer und was die Verfasser derselben wären und worauf diese Artikel insbesondere sich bezogen hätten. Als ich dies im Allgemeinen verneinte, und ich immer specieller dahin, ob nicht der hiesige Advocat D. Schaffrath Artikel geliefert habe und welche? befragt wurde und einen einzigen als von ihm erhalten angab, fiel mir der Herr Regierungsrath sogleich in die Rede und erwiderte: „Nun, dieser hat gewiß Landtagswahlen betroffen“, und bestritt meine Entgegnung: „Nein, er betraf die Noth der Arbeiter und besonders der Weber, und war nach Handschrift und Styl nicht vom D. Schaffrath verfaßt, sondern von Dresden datirt“, mit den Worten: „In Dresden bekümmert man sich viel um die Noth der Weber.“ — (Weil ich vorhin geäußert habe, daß ich keinen Artikel in das Echo geliefert habe, aber aus dieser Stelle hervorgehen könnte, ich hätte einen geliefert, so erlaube ich mir, einschaltungsweise zu versichern, daß dieser Artikel nicht von mir verfaßt, sondern mir von einem Freunde aus Dresden zur Beförderung an das Echo vom Hochwalde zugesendet worden. Ich kann den Verfasser desselben sogar Jedem nennen.) In Bezug

auf jene aus Klinkicht's Beschwerde an das Ministerium vorgelesene Stelle hieß es nun in der Verordnung des Ministeriums vom 25. Juli 1845: daß der Abgeordnete der Kreisdirection gegen Klinkicht geäußert habe: „Die von dem D. Schaffrath gelieferten Artikel hätten wohl Landtagswahlen betroffen“, bestätigt sich nicht aus dem von Klinkicht mit unterschriebenen Protocolle, und wird von dem Regierungsrathe D. Glöckner in Abrede gestellt, wiewohl auch eine Aeußerung dieser Art zu einer Beschwerde einen Grund nicht würde haben abgeben können.“ Allein im directen Widerspruche hiermit heißt es in dem der vierten Deputation von demselben Ministerium mitgetheilten Exposé vom 4. Februar 1846 Blatt 19 am Schlusse: „Da endlich in der Beschwerdeschrift dem Commissar noch ein besonderer Vorwurf daraus gemacht wird, daß er in den Kreis seiner Fragen auch einen Landtagswahlen betreffenden Aufsatz gezogen habe, so wird hier unter XII. Abschrift dieses von der Censur zurückgewiesenen Artikels beigelegt, welcher dem Commissar zu seinen Bemerkungen oder Fragen hierüber Anlaß gegeben hat.“ Diesen aus Neustadt datirten, zuerst in der „Sonne“ erschienenen, in dem neulichen das Zeitungsconcessionswesen betreffenden Berichte der vierten Deputation S. 200 erwähnten, in einem mißliebigen Tone geschriebenen Artikel hat später der Redacteur des „Echo“ aus der „Sonne“ in sein Blatt aufnehmen wollen, der Censor desselben aber gestrichen. Also dieser Artikel soll dazu Veranlassung gegeben haben, daß der Regierungscommissar jene Frage über mich an den Redacteur gerichtet hat. Hier wird also zugestanden, daß der Regierungscommissar jene mich betreffende Frage an den Redacteur Klinkicht gerichtet hat, dieselbe Frage, deren Stellung in der auf die Beschwerde Klinkicht's an das Ministerium von diesem an jenen erlassenen, von mir auch verlesenen Verordnung in Abrede gestellt wird. Allein noch mehr, meine Herren, jener in der „Sonne“ erschienene Artikel „aus Neustadt“, welcher also Veranlassung zu jener Frage gegeben haben soll, ist erst im Juli 1845 erschienen und betrifft Dinge, die erst im Juni vorgefallen sind, ist daher auch nicht etwa schon früher oder vorher geschrieben. Die fragliche Vernehmung Klinkicht's durch den Regierungscommissar aber fand bereits den 30. April 1845 statt. Dennoch aber soll jener Artikel, in der Sonne erst im Juli erschienen, dem Regierungscommissar bereits den 30. April Veranlassung zu jener Frage gegeben haben! Meine Herren, wer das enträthseln kann, der mag es thun, ich kann es nicht! — Ich muß endlich noch heute eine Frage an das Ministerium wiederholen, die ich schon neulich bei der Verhandlung über den das Zeitungsconcessionswesen betreffenden Bericht der vierten Deputation an dasselbe gerichtet habe, ohne eine Antwort zu erhalten. In dem Exposé, und aus diesem ist die Stelle in jenen Bericht der vierten Deputation übergegangen, ist von dem Ministerium behauptet worden, „der Buchdrucker Klinkicht habe unter fremdem Einflusse gestanden, — der Geist, in welchem das Blatt wenigstens in politischer Hinsicht redigirt worden sei, sei nicht von ihm ausgegangen“ u. s. w. Das Ministerium hat jedenfalls darüber actenmäßige Beweise; denn es wird so etwas nicht behaupten,